

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/6952 –

Waffenbesitz von Rechtsextremen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6952** – vom 7. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ausweislich des Verfassungsschutzberichts für das Jahr 2017 blieb das rechtsextremistische Personenpotenzial in Rheinland-Pfalz mit rund 650 Personen für dieses Jahr weitestgehend konstant. Im rechten Spektrum existieren verschiedene Organisationsformen und Organisationsgrade, die aufgrund ihrer menschenverachtenden Weltanschauung und den daraus resultierenden Feindbildern über ein hohes Maß an Aggressionsbereitschaft und Gewaltpotenzial verfügen. Dem gewaltorientierten Spektrum werden aktuell in Rheinland-Pfalz 150 Personen zugerechnet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Rechtsextreme in Rheinland-Pfalz besitzen derzeit eine waffenrechtliche Erlaubnis?
2. Wie vielen Rechtsextremen wurde die waffenrechtliche Erlaubnis wieder entzogen?
3. Was sind die Gründe für den Entzug?
4. Über wie viele Waffen verfügen Rechtsextreme insgesamt?
5. Wie sind die waffenrechtlichen Erlaubnisse regional in Rheinland-Pfalz verteilt?
6. Wie schätzt die Landesregierung diese Gefährdung ein?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen derzeit 45 dem rechtsextremistischen Personenpotenzial zuzurechnende Personen mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz. Dabei handelt es sich im Einzelnen (einschließlich fünf Doppelerlaubnisse) um 29 Kleine Waffenscheine und 21 Waffenbesitzkarten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Rücknahme- und Widerrufsgründe einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind abschließend in § 45 Waffengesetz (WaffG) geregelt.

Im Falle des Entzugs der Waffenerlaubnis bei Rechtsextremisten steht grundsätzlich die Frage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG im Raum. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 a WaffG fehlt es hieran regelmäßig bei Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen [...], die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen sich in jedem Einzelfall gerichtsfest belegen lassen. Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass sämtliche offenen und gerichtsverwertbaren Erkenntnisse, die die Entzugsvoraussetzungen untermauern, seitens der Landesbehörden an die örtlichen Waffenbehörden übermittelt werden. Vor dem Hintergrund, dass Rücknahme und Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen fallen und eine Meldepflicht nicht besteht, liegen der Landesregierung weder Zahlen noch die Entzugsgründe im Einzelnen vor.

Zu Frage 4:

Den Rechtsextremisten mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis lassen sich 109 angemeldete Waffen zuordnen.

Zu Frage 5:

Im Hinblick auf das o. g. Personenpotenzial ergibt sich – orientiert an den Zuständigkeitsbereichen der Polizeipräsidien (PP) – folgende Verteilung:

- PP Koblenz 10,
- PP Mainz 11,
- PP Rheinpfalz 14,
- PP Westpfalz 6.

Zu Frage 6:

Aus Sicht der Landesregierung stellt jede Form des Waffenbesitzes von Extremisten bereits für sich genommen eine abstrakte Gefahr dar. In diesem Sinne wird seitens der öffentlichen Verwaltung konsequent dafür Sorge getragen, diesem Personenpotenzial waffenrechtliche Erlaubnisse von vornherein zu versagen oder zu entziehen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Roger Lewentz
Staatsminister